



OVP, FPÖ, NEOS

neos

2  
AB

## Zusatzantrag

der Landtagsabgeordneten Thomas Weber, Stefan Gara und weiterer Abgeordneter

betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wasserversorgungsgesetz und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2018)

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 5 der 30. Sitzung des Wiener Landtags am 22.11.2018 (Bauordnung)

Die Gemeinderatsausschüsse für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung sowie Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen haben einen Antrag der Magistratsabteilung 21 A bezüglich einer Planungsgrundlage zur Widmungskategorie »Gebiete für geförderten Wohnbau« mehrheitlich zugestimmt. Diese soll nach Zustimmung durch den Gemeinderat als Leitlinie für den Magistrat der Stadt Wien bei der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne dienen.

Diese Leitlinie ist grundsätzlich zu begrüßen, werden doch darin einige Rahmenbedingungen in Form von Übergangsbestimmungen festgelegt, die die Rechtssicherheit für Bürger\_innen und Grundeigentümer\_innen generell betrifft. So sollen keine "Rückwidmungen" bestehenden Baulands möglich sein und laufende Widmungsverfahren sollen unberührt bleiben.

Die Leitlinie hat allerdings einen gewichtigen Schönheitsfehler: bei der Verordnung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind diese "Planungsgrundlagen" für die Entscheidung des Gemeinderates nicht bindend, sondern nur eine von mehreren Faktoren bei der Abwägung (selbiges gilt für den Stadtentwicklungsplan, Entscheidungen der Stadtentwicklungskommission etc. - alle Instrumente, die nicht in der Bauordnung vorgesehen sind). Der Magistrat weicht bei seinen Verordnungsentwürfen, die er dem Gemeinderat vorlegt, auch immer wieder von solchen Planungsgrundlagen ab.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

## Zusatzantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wasserversorgungsgesetz und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2018), wird in § 4 folgender Absatz 5 angefügt:

(4) Für Bauland gem. § 4 Abs. 2 Punkt C lit. a gelten nachfolgende Übergangsbestimmungen:

a) Die Widmung darf nicht auf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Baulandwidmungen "Wohngebiet" oder "Gemischtes Baugebiet" ausgewiesen werden, ausgenommen bei einer Erhöhung der für Wohnungen nutzbaren zulässigen baulichen Dichte, wobei nur die zusätzliche für Wohnungen nutzbare Fläche gem. § 4 Abs. 2 Punkt C lit. a gewidmet werden darf.

b) Die Widmung kann nicht für Plangebiete ausgewiesen werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung im Verfahren zur Festsetzung oder Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans gemäß § 2 BO befinden.

Wien, 22.11.2018

*Handwritten signatures and initials:*  
Causly  
T  
C  
S  
S  
S